



Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2016

BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und
Presseverlegern mbH
Berlin

(bis 27. November 2016: VG Media Gesellschaft zur
Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von
Medienunternehmen mbH)

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagenverzeichnis

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2016	1
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

Anlagen

Anlage 1

Transparenzbericht für
das Geschäftsjahr 2016



TRANSPARENZBERICHT für das Geschäftsjahr 2016

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von
Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

(bis 27. November 2016: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH)

I. Allgemeine Angaben

Die VG Media ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für dieses Geschäftsjahr aufzustellen.

II. Gliederung (gemäß § 58 Abs. 2 VGG)

- A) Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht
- B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2016
- C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten
- D) Rechtsform und Organisationsstruktur
- E) Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen
- F) Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen
- G) Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG
- H) Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

A) JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG

1. Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	31.12.2016		31.12.2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
1. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		38.805,00		63.809,00
2. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremde Gebäude	4.788,00		1.236,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.614,00	78.402,00	112.286,00	113.522,00
		117.207,00		177.331,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.228.259,94		7.163.785,44	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.128.028,61	6.356.288,55	4.133.101,46	11.296.886,90
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 43.667,95 (i. Vj. EUR 38.870,06) –				
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		15.957.811,48		12.128.279,47
		22.314.100,03		23.425.166,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		52.913,55		44.792,84
		22.484.220,58		23.647.290,21

Passiva

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	83.000,00	83.000,00
II. Kapitalrücklage	336.826,30	336.826,30
	<u>419.826,30</u>	<u>419.826,30</u>
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	6.704,00
2. Sonstige Rückstellungen	20.146.363,39	20.673.436,95
	<u>20.146.363,39</u>	<u>20.680.140,95</u>
C. Verbindlichkeiten		
– sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	275.580,64	515.221,90
2. Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten	987.950,64	1.664.897,06
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.306,25	659,22
4. Sonstige Verbindlichkeiten	653.193,36	366.544,78
– davon aus Steuern EUR 70.207,96		
(i. Vj. EUR 74.658,364) –		
	<u>1.918.030,89</u>	<u>2.547.322,96</u>
	<u>22.484.220,58</u>	<u>23.647.290,21</u>

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	2016		2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten	42.867.698,47		41.266.845,01	
2. abzüglich Verteilung	40.266.349,23		39.140.973,75	
3. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		2.601.349,24		2.125.871,26
4. Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		1.859.220,28		3.331.481,50
		4.460.569,52		5.457.352,76
5. Sonstige betriebliche Erträge		403.344,34		411.261,40
– davon aus der Währungsumrechnung EUR 3.992,35 (i. Vj. EUR 21.027,20) –				
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.979.611,51		1.999.246,14	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	248.410,91	2.228.022,42	258.645,56	2.257.891,70
– davon für Altersversorgung EUR 4.670,40 (i. Vj. EUR 5.150,40) –				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		83.438,57		81.159,35
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.493.309,95		3.457.651,51
– davon aus der Währungsumrechnung EUR 3.893,06 (i. Vj. EUR 3.819,49) –				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.121,26		3.475,53
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		64,29		347,76
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		63.521,60		74.399,06
12. Ergebnis nach Steuern		678,29		640,31
13. Sonstige Steuern		678,29		640,31
14. Jahresüberschuss		0,00		0,00

3. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	2016
	EUR
Periodenergebnis	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	83.438,57
Abnahme der Rückstellungen	-526.893,56
Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.970.979,66
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigte sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-629.292,07
Zinserträge/Zinsaufwendungen	-5.056,97
Ertragsteueraufwand	63.521,60
Ertragsteuerzahlungen	-108.907,62
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.847.789,61
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-6.847,17
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-16.467,40
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	-1.000.000,00
Erhaltene Zinsen	5.121,26
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-1.018.193,31
Gezahlte Zinsen	-64,29
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-64,29
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	2.829.532,01
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	12.128.279,47
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	14.957.811,48

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Kassenbestand	521,22	656,34
Guthaben bei Kreditinstituten	14.957.290,26	12.127.623,13
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	14.957.811,48	12.128.279,47

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2016 von EUR 14.957.811,48 stehen EUR 19.490.160,06 sonstige Rückstellungen und EUR 987.950,64 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte gegenüber.

4. Anhang für das Geschäftsjahr 2016

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von
Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

(bis 27. November 2016: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH)

Sitz der Gesellschaft: Berlin

HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VG Media GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) aufgestellt. Es handelt sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB. Gemäß § 57 Abs. 1 VGG muss die VG Media GmbH ihren Jahresabschluss jedoch nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufstellen.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang erstmals Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Zuvor wurden diese Erlöse in Summe als Umsatzerlöse ausgewiesen. Die zur Verteilung an die Wahrnehmungsberechtigten zur Verfügung stehenden Beträge sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen abzüglich den Einbehalten zur Deckung der Verwaltungskosten.

In der Bilanz sind darüber hinaus erstmals die Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten getrennt von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, da es sich bei diesen Verbindlichkeiten um noch nicht abgerufene Ausschüttungen handelt. Das Vorjahr wurde entsprechend angepasst.

Die übrigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten. Durch die neuen HGB Vorschriften nach Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergaben sich lediglich in geringem Umfang Umgliederungen von den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten.

Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 150 bis EURO 410 werden sofort abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden Steuerrückstellungen gebildet. Die Rückstellungen werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, und diese berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlusserstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den Verbindlichkeiten erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen Betrag von EURO 43.667,95 (im VJ EURO 38.870,06), die eine Laufzeit von 1-5 Jahren haben (Mietkautionen), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen gegen Wahrnehmungsberechtigte in denen Forderungen gegen wahrnehmungsberechtigte Gesellschafter enthalten sind, in Höhe von EURO 76.020,91 (im VJ EURO 63.541,21).

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	19.490.160,06	EURO
	(im VJ 19.497.166,36)	EURO
Personal	207.520,00	EURO
	(im VJ 260.490,00)	EURO
Jahresabschlusskosten	30.700,00	EURO
	(im VJ 18.500,00)	EURO
ausstehende Rechnungen	417.983,33	EURO
	(im VJ 306.621,35)	EURO
ungewisse Verbindlichkeiten	0,00	EURO
	(im VJ 590.659,24)	EURO
Steuern	0,00	EURO
	(im VJ 6.704,00)	EURO
	<hr/>	
	20.146.363,39	EURO
	(im VJ 20.680.140,95)	EURO

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen beinhalten im Wesentlichen ausstehende Rechtsanwalts honorare sowie Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 387.559,33 (im VJ EURO 277.119,89).

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die in den Vorjahren gebildet wurden, konnten in 2016 vollständig aufgelöst bzw. verbraucht werden, da Lizenzverträge mit Nutzern abgeschlossen wurden, für die diese Rückstellungen in den Vorjahren gebildet werden mussten.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten von EURO 987.950,64 resultieren aus bisher nicht von den Wahrnehmungsberechtigten abgerufenen Ausschüttungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von EURO 1.306,25 (im VJ EURO 659,22) ergeben sich aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in Höhe von EURO 42.867.698,47 (im VJ EURO 41.266.845,01) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 31.799.417,30 und aus dem Ausland in Höhe von EURO 10.360.163,75 für die Weiterleitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme in ihren Netzen dar. Außerdem sind in den Erlösen EURO 707.820,00 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 1.859.220,28 Kostenbeteiligungen der Wahrnehmungsberechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den die VG Media GmbH nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den VG Media-Verteilungsplänen an die Wahrnehmungsberechtigten weiterleitet.

Durch die Neuerungen des BilRUG sind die Erlöse nur eingeschränkt vergleichbar mit dem Vorjahr. Durch die neue Umsatzerlösdefinition des § 277 Abs.1 HGB sind nun ebenfalls solche Erlöse einzubeziehen, welche nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Dies führt bei der VG Media zu einer Umgliederung von bislang unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesenen Erlösen in Höhe von EURO 297,42 in die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Der vergleichbare Betrag von EURO 218,82 ist im Vorjahr in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten. Der Vorjahresbetrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht angepasst worden. Der vergleichbare Vorjahresbetrag würde EURO 41.267.063,83 betragen.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 396.796,09 (im VJ EURO 285.140,08) enthalten. Diese stammen aus der Vereinnahmung verjährter Verbindlichkeiten in Höhe von EURO 848,07, der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EURO 390.906,03 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 5.041,99.

Durch die BilRUG Umstellung sind Erträge von EURO 297,42 (im VJ EURO 218,82) in die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten umgegliedert worden. Der Vorjahresbetrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht angepasst worden. Der vergleichbare Vorjahresbetrag würde EURO 411.042,58 betragen.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 40.266.349,23 (im VJ EURO 39.140.973,75) stellt die Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen an die von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen dar.

Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 3.389,82 (im VJ EURO 46.894,76) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen (EURO 1.548,57; im VJ EURO 42.997,50) sowie aus sonstigen periodenfremden Aufwendungen (EURO 1.841,25; im VJ EURO 3.897,26).

Währungsumrechnung

Aus der Währungsumrechnung resultieren Erträge in Höhe von EURO 3.992,35 und Aufwendungen in Höhe von EURO 3.893,06.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2016 beträgt EURO 76.284,21 für Quellensteuer, EURO 1.492,00 für Gewerbesteuer und EURO 1.659,00 für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Für Vorjahre gab es Erstattungen in Höhe von EURO 15.913,61 für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer aus Vorjahren.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

2017	174.555,30	EURO
2018	79.260,01	EURO
2019	8.513,80	EURO
Gesamt	262.329,11	EURO

VI. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer KPMG AG wurden im Geschäftsjahr EURO 31.448,88 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 20.130,42 für Steuerberatungsleistungen, EURO 3.891,15 für sonstige Bestätigungsleistungen und EURO 200,00 aus sonstigen Leistungen, insgesamt EURO 35.540,03 erfasst.

Gesellschaftskapital

Das gezeichnete Kapital der VG Media setzt sich am 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

ProSiebenSat.1 Broadcasting GmbH	25,2506%	20.958,00 EURO
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
WeltN24 GmbH	5,3904%	4.474,00 EURO
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205%	2.341,00 EURO
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205%	2.341,00 EURO
Top Radiovermarktung GmbH & Co. KG	1,4988%	1.244,00 EURO
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518%	1.039,00 EURO
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518%	1.039,00 EURO
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO

bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518%	209,00 EURO
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000%	2.988,00 EURO
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301%	2.349,00 EURO
Axel Springer SE	13,3602%	11.089,00 EURO
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096%	423,00 EURO
Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8,7096%	7.229,00 EURO
DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG	2,3000%	1.909,00 EURO
Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG	2,5699%	2.133,00 EURO
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301%	2.349,00 EURO
Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft mbH	2,8301%	2.349,00 EURO
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301%	855,00 EURO
FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA	4,1096%	3.411,00 EURO
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301%	855,00 EURO
Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG	4,2904%	3.561,00 EURO
	<hr/>	
	100,0000%	83.000,00 EURO

Geschäftsführung

Gesamtvertretungsbefugt:

Rechtsanwalt Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Tillmannsweg 7, 14109 Berlin
 Mag. Phil. Maren Ruhfus, Reichsstr. 37, 14052 Berlin (bis 30. Juni 2017)

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EURO 700.000.

Aufsichtsrat (bis 23. November 2016 Beirat)

Der bisherige Beirat wurde gemäß § 22 VGG am 23. November 2016 durch einen Aufsichtsrat ersetzt. Die Gesellschafterversammlung hat am 23. November 2016 die 14 Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt. Dem Aufsichtsrat (bis 23. November 2016 Beirat) gehörten an:

Dr. Torsten Rossmann, Berlin

- *Vorsitzender* -

Geschäftsführer der WeltN24 GmbH

Conrad Albert, Unterföhring

- *Stellvertreter* -

Vorstand External Affairs & Industry Relations, General Counsel der ProSiebenSat.1 Media SE

Hans-Dieter Hillmoth, Bad Vilbel

- *Stellvertreter* -

Geschäftsführer und Programmdirektor der Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Christian DuMont Schütte, Köln

Aufsichtsratsvorsitzender der DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

Harald Gehring, Hannover

Geschäftsführer der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG

Dr. Ralf Held, Augsburg

Leitung des Geschäftsführungsbüro / Integrationsmanagement der Presse-Druck- und Verlags-GmbH

Karlheinz Hörhammer, Ismaning

Geschäftsführer der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG

Dr. Eduard Hüffer, Münster

Geschäftsführer der Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Christoph Keese, Berlin

Executive Vice President der Axel Springer SE

Dr. Matthias Kirschenhofer, Ismaning

Geschäftsführer der Sport1 Media GmbH

Dr. Tobias Korenke, Essen

Leiter Unternehmenskommunikation der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA
seit 23. November 2016

Dirk van Loh, Kiel

Geschäftsführer der REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Dr. Ralph Sammeck, Köln

General Counsel der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH

Gabor Steingart, Düsseldorf

Vorsitzender der Geschäftsführung der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG und
Herausgeber des Handelsblatts
seit 23. November 2016

Ausgeschieden

Michael Tenbusch, München

- *Stellvertreter* -

Geschäftsführer der Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG
bis 23. November 2016

Dr. Axel Kroll, Essen

Leitung Justizariat / Mitglied der Geschäftsleitung FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co.
KGaA

bis 23. November 2016

Die Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgelder. 2016 waren dies insgesamt EURO 35.000,00. Der Aufsichtsrat wurde erst am 23. November bestellt und hat seit seiner Bestellung noch nicht getagt, so dass in 2016 nur Beiratsvergütungen gezahlt wurden.

Anzahl der Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 18 angestellte Mitarbeiter. Die 18 Mitarbeiter verteilen sich folgendermaßen auf die Bereiche: 4 Mitarbeiter im Bereich Recht und Regulierung, 3 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 3 Mitarbeiter im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 5 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

VII. Nachtragsbericht

Der Geschäftsanteil der Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Nennbetrag von EURO 7.229,00 wurde durch Gesellschafterbeschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eingezogen, da die Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihre Konzerngesellschaften ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Wahrnehmungsberechtigte der VG Media sind. Anstelle des eingezogenen Geschäftsanteils wurde ein neuer Geschäftsanteil zum gleichen Nennbetrag gebildet und dieser der VG Media zugeordnet.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 sind die 16 digitalen Presseerzeugnisse der Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Konzerngesellschaften als Wahrnehmungsberechtigte aus der VG Media ausgeschieden.

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Berlin, den 23. Februar 2017

Maren Ruhfus
- Geschäftsführerin -

Markus Runde
- Geschäftsführer -

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2016

Anschaffungskosten				
	1.1.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	129.337,38	6.847,17	0,00	136.184,55
II. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremde Gebäude	1.320,00	5.151,53	0,00	6.471,53
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	220.461,79	11.315,87	3.000,53	228.777,13
	221.781,79	16.467,40	3.000,53	235.248,66
	351.119,17	23.314,57	3.000,53	371.433,21

	Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Abschreibungen des			31.12.2015		
	1.1.2016	Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	65.528,38	31.851,17	0,00	97.379,55	38.805,00	63.809,00
II. Sachanlagen						
1. Einbauten in fremde Gebäude	84,00	1.599,53	0,00	1.683,53	4.788,00	1.236,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	108.175,79	49.987,87	3.000,53	155.163,13	73.614,00	112.286,00
	108.259,79	51.587,40	3.000,53	156.846,66	78.402,00	113.522,00
	173.788,17	83.438,57	3.000,53	254.226,21	117.207,00	177.331,00

5. Lagebericht 2016

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung
der Urheber- und Leistungsschutzrechte
von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin
(bis 27. November 2016: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH)

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt. Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. In 2001 erfolgte die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH. Seit dem 28. November 2016 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Die VG Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere der Europäischen Gemeinschaft treuhänderisch die Leistungsschutzrechte und abgeleiteten Urheberrechte von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern wahr. Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig u. a. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden u. a. gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind § 20 UrhG, aber auch die EU Kabel- und Satellitenrichtlinie. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken gem. § 87f UrhG öffentlich zugänglich zu machen gegen Betreiber von Suchmaschinen und sogenannte Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der abgeleiteten, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, der Leistungsschutzrechte und der Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die sonstigen Einnahmen werden an die wahrnehmungsberechtigten Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten auf Grundlage von Verteilungsplänen i. S. d. § 27 VGG ausgeschüttet, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurden. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Wahrnehmungsberechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit,

vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrages festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen.

Die VG Media hat ihre Satzung in 2016 an die Vorgaben des VGG angepasst, dass am 1. Juni 2016 in Kraft trat.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesellschafter

Mit Wirkung zum 22. November 2016 hat die VG Media einen neuen Gesellschafter erhalten. Der von der ProSiebenSat.1 Broadcasting GmbH treuhänderisch gehaltene Geschäftsanteil an der VG Media im Nennbetrag von 3.561,00 EUR ist an die Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG übertragen worden.

2.2. Wahrnehmungsberechtigte

Die VG Media nimmt zum 31. Dezember 2016 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 74 nationalen und internationalen Fernseh- und 101 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte von 228 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

Der VG Media ist es in 2016 erstmals gelungen, einen Wahrnehmungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Sender abzuschließen. Der öffentlich-rechtliche Sender France Télévision hat der VG Media seine Rechte zur Wahrnehmung gegenüber Hotels in Italien eingeräumt.

2.3. Tarife

Der Tarif Presseverleger ist am 1. Juli 2016 an den Umfang der wahrgenommenen Rechte angepasst worden.

Der Tarif Weitersendung wurde bereits im Jahr 2011 wegen des Austritts der RTL-Sendergruppe um den auf die RTL-Sendergruppe entfallenden Anteil reduziert. Wegen gestiegener Marktanteile der VG Media Sender und des Rückgangs des Marktanteils der RTL-Sendergruppe wurde der Tarif Weitersendung zum 1. Oktober 2016 erneut angepasst. Darüber hinaus wurde eine Klarstellung zur Bemessungsgrundlage bei der Belieferung von Haushalten nachgelagerter Netzbetreiber aufgenommen.

Die VG Media ist einer Aufforderung des DPMA gefolgt und hat zum 13. Oktober 2016 den Tarif Senioren-/Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen präzisiert und festgestellt, dass keine Zahlungsansprüche gegen die Einrichtungen geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen ist, dass ein Heimzimmer/Einheit nicht bewohnt wird und soweit es Verwertungen vor dem 1. Januar 2010 betrifft. Beides entspricht bereits der Übung.

Alle anderen Tarife blieben unverändert.

2.4. Vertragsabschlüsse mit Nutzerverbänden und Verwertern

Die VG Media und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH haben im Dezember 2016 einen langfristigen Lizenzvertrag über den Erwerb der Rechte zur Nutzung von Programmbegleitmaterial (Bilder, Texte, Audiosequenzen und sogenannte Trailer) der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen in elektronischen Programmführern (EPG) geschlossen.

Die Gesamtverträge mit den Kabelverbänden Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA), Fachverband Rundfunk- und Breitbandkommunikation (FRK) und dem Mitteldeutscher Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V. (MFAK) hat die VG Media zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Mit dem FRK und dem MFAK konnten erneut langfristige Gesamtverträge über die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte im Rahmen der Kabelweitersendung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 abgeschlossen werden. Der ANGA hat sich vorerst gegen den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages entschieden. Die Mitglieder des ANGA haben alternative Möglichkeiten des Rechtserwerbs, z. B. Abschluss eines Lizenzvertrages für nicht verbandsgebundene Kabelnetzbetreiber, angenommen.

Weitere Lizenzverträge wurden mit Kabelnetzbetreibern, Eigentümern von Mehrparteienhäusern und EPG-Betreibern geschlossen. Außerdem konnte eine Vergleichsvereinbarung mit einem Betreiber einer Suchmaschine abgeschlossen werden.

2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

In einem vor dem Verwaltungsgericht München gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Staatsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts, geführten Grundsatzverfahren zur Frage der Reichweite der Prüfungskompetenz der Staatsaufsicht hat sich das Gericht in allen Punkten der VG Media angeschlossen und der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Rechtsmittel wurden nicht zugelassen. Der Streitwert wurde erhöht und die Kostentragung allein dem Deutschen Patent- und Markenamt auferlegt. In dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren hatte die Staatsaufsicht immer wieder versucht, den VG Media Tarif Wiedergabe von Funksendungen zu beanstanden. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts ist die Staatsaufsicht bei ihrer Tätigkeit aber auf eine bloße Evidenzkontrolle beschränkt, d. h. auf eine Kontrolle des Missbrauchs, der sich z. B. aus einer groben Unangemessenheit bei der Aufstellung von Nutzungsbedingungen ergeben kann. Das hat das Gericht ausdrücklich abgelehnt und explizit bestätigt, dass die VG Media alles Erforderliche unternommen hat, um ihren Rechtebestand ordnungsgemäß zu ermitteln und auf dieser Grundlage einen Tarif aufzustellen. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft dürfe hierbei in weitem Umfang typisiert und standardisiert erfolgen.

Nachdem die Schiedsstellenverfahren gegen drei Suchmaschinenbetreiber wegen der Nutzung der gemäß § 87f UrhG geschützten Presseerzeugnisse im Vorjahr zum Berichtszeitraum abgeschlossen worden sind, wurde gegen einen der verfahrensbeteiligten Suchmaschinenbetreiber zur Vermeidung von Verjährungsfolgen im Berichtszeitraum Klage erhoben. Mit einem weiteren Suchmaschinenbetreiber konnte eine Vergleichsvereinbarung geschlossen werden. Mit einem anderen Verwerter konnte die Gesellschaft sich auf Abschluss einer verjährungshemmenden Vereinbarung verständigen, um auf diese Weise aus Gründen der Effizienz zunächst das Musterverfahren gegen die Google Inc. abzuwarten. Die gegen Google nach beendetem Schiedsstellenverfahren bereits im Jahr 2015 anhängig gemachte Auskunfts- und Schadensersatzklage wurde durch das angerufene Landgericht Berlin im Berichtszeitraum nicht verhandelt.

Die von den VG Media Presseverlegern beim Landgericht Berlin eingereichte kartellrechtliche Unterlassungsklage, die sich auf die Wirksamkeit der von Google erzwungenen Gratiseinwilligung im Oktober 2014 bezog, war nicht erfolgreich. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die Nutzung des Presseleistungsschutzrechtes ist damit ab dem Oktober 2014 de facto gehemmt. Nach Ansicht der VG Media Presseverleger missbraucht Google seine Marktmacht, indem es die VG Media Presseverleger und die VG Media zwingt, der unentgeltlichen Verwertung der gemäß § 87f UrhG geschützten Presseerzeugnisse durch Google zuzustimmen. Diesen Missbrauchsvorwurf hat das Landgericht nicht bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts störe vielmehr das vom Gesetzgeber eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverleger das bestehende „ausbalancierte System“, das für alle Beteiligten eine „Win-Win Situation“ darstelle. Das Gericht ist nicht Gesetzgeber und hat diesen nicht zu kritisieren, sondern zu prüfen, ob geltende Rechte anzuwenden sind. Die VG Media Presseverleger haben gegen das Urteil des Landgerichts Berlin Berufung zum Kammergericht eingelegt.

Der Unterlassungs- und Feststellungsklage gegen einen Verlag wegen der Nutzung von Programmbegleitmaterial in Elektronischen Programmführern (EPG) hat das Oberlandesgericht Dresden ganz überwiegend stattgegeben. Der zunächst beim Landgericht Leipzig anhängige Rechtsstreit wurde wegen der von der Beklagten eingelegten Berufung gegen das ebenfalls stattgebende Urteil des Landgerichts beim Oberlandesgericht fortgesetzt. Das Oberlandesgericht hat sich der urheber- sowie kartellrechtlichen Auffassung der VG Media angeschlossen. Insbesondere hat es die Ungleichbehandlung zwischen Printmedien und EPG für sachlich gerechtfertigt gehalten. Der Verlag hat gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Rechtsstreit hängt somit vor dem Bundesgerichtshof, der die Nichtzulassungsbeschwerde aber noch nicht zur Entscheidung angenommen hat.

In einem von der VG Media gegen einen Hersteller von Speichermedien eingeleiteten Schiedsstellenverfahren wegen der Forderung einer Beteiligung an den Einnahmen aus der Privatkopievergütung hatte sich die Schiedsstelle noch vor dem vorliegenden Berichtszeitraum im Hinblick auf die geltende Rechtslage für unzuständig angesehen. Aus deutschem Recht ergibt sich kein unmittelbarer Anspruch der Privatsender auf Beteiligung an dem Aufkommen aus der Privatkopie (§ 87 Abs. 4 UrhG). Die VG Media fordert dennoch für die von ihr vertretenen Sendeunternehmen eine Beteiligung aus den Erlösen, da sie den Ausschluss nur der Sendeunternehmen aus der Gruppe der Rechteinhaber für nicht EU-rechtskonform hält. Den Anregungen der Schiedsstelle folgend, hat die VG Media im Berichtszeitraum Klage gegen die Zentralstelle für private Überspielrechte (ZPÜ) beim Landgericht München eingereicht. Die ZPÜ ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zweck, Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften gemeinsam durchzusetzen.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte als ein wichtiges Indiz für die Bewertung der Gesellschaft und die Stabilität der Geschäfte sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Zurückzuführen ist dies vor allem auf einen um 8,8% gestiegenen Auslandsumsatz. Dieser kommt zustande wegen höherer Einnahmen aus der Schweiz. Bezogen auf die Verwertungen in der Schweiz wurden in 2016 umfangreiche Rechtenachweise abgeschlossen. Ergebnis ist, dass weitere von der VG Media vertretene Sendeunternehmen an der Ausschüttung aus der Schweiz beteiligt werden konnten. Zudem ist bei einigen VG Media Sendeunternehmen der Marktanteil gestiegen, so dass diese die Voraussetzungen für eine Ausschüttung aus der Schweiz erfüllten. Der Abschluss von Vergleichsvereinbarungen in Bulgarien und Lettland trug wegen der Nachzahlungen für die Vergangenheit ebenfalls zur Umsatzerhöhung bei.

Neben erhöhten Einnahmen aus dem Ausland kam es auch zu ersten signifikanten Einnahmen für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger im Inland. Hier wurde in 2016 eine Vergleichsvereinbarung mit einem Betreiber einer Suchmaschine abgeschlossen.

3.1. Ertragslage

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2016 auf insgesamt 42.868 Tsd. EURO. Davon stammen 42.160 Tsd. EURO (im VJ 41.259 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme im In- und Ausland sowie 708 Tsd. EURO (im VJ 8 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger. Darüber hinaus sind Erlöse in Höhe von 1.859 Tsd. EURO (im VJ 3.331 Tsd. EURO) zur Deckung der Verwaltungskosten der Wahrnehmungsberechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes erzielt worden sowie insgesamt 2.601 Tsd. EURO (im VJ 2.126 Tsd. EURO) sind zur Deckung der Verwaltungskosten von den Erlösen einbehalten worden. Der nicht zur Deckung von Verwaltungskosten benötigte Teil der Erlöse von 40.266 Tsd. EURO (im VJ 39.141 Tsd. EURO) steht zur Verteilung an Sendeunternehmen zur Verfügung und wurde entsprechend des Verteilungsplans in die Rückstellung zur Verteilung eingestellt bzw. bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im November 2016 an die Sendeunternehmen ausgeschüttet.

Die Einbehalte und Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten reduzierten sich damit im Berichtsjahr um 997 Tsd. EURO. Dies entspricht einer Reduzierung um 18 % gegenüber dem Vorjahr.

Entgegen der Prognose für 2016 sind die Erlöse für die Sendeunternehmen im Inland um 62 Tsd. EURO auf 31.799 Tsd. EURO leicht gestiegen. Hier gab es Nachzahlungen für Nutzungen in der Vergangenheit im Geschäftsfeld kleines Wiedergaberecht.

Ebenfalls entgegen der Prognose entwickelten sich die Erlöse im Ausland. Diese stiegen gegenüber dem Vorjahr um 839 Tsd. EURO auf 10.360 Tsd. EURO. Die höheren Erlöse aus dem Ausland sind vor allem zurückzuführen auf höhere Einnahmen aus der Schweiz und den Niederlanden sowie Nachzahlungen für Verwertungen der Vergangenheit aus Bulgarien und Lettland.

Neben Einnahmesteigerungen aus dem Ausland konnten auch höhere Einnahmen für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger erzielt werden. Hier wurde in 2016 ein Vergleich mit einem Nutzer abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Kosten in Höhe von 4.869 Tsd. EURO (im VJ 5.872 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 391 Tsd. EURO (im VJ 281 Tsd. EURO), der sonstigen Erträge in Höhe von 12 Tsd. EURO (im VJ 130 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses in Höhe von 5 Tsd. EURO (im VJ 3 Tsd. EURO) ergibt sich eine Kostenquote (Verhältnis von Kosten abzüglich des Finanzergebnisses zu Erlösen aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten) von 11,35 % (im VJ 14,22 %). Dies ist eine nicht unerhebliche Reduzierung der Kostenquote um 2,87 %-Punkte. Die Reduzierung der Kostenquote ist insbesondere auf die oben beschriebenen höheren Erlöse wie auch auf deutlich geringere Kosten insbesondere für Rechtsberatung und Gerichtsgebühren sowie die Bildung geringerer Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche zurückzuführen.

Die im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Kosten und höheren Erlöse führen zu einem Anstieg der Verteilungssumme an die Wahrnehmungsberechtigten.

Das Zinsergebnis ist von 3 Tsd. EURO im Vorjahr leicht auf 5 Tsd. EURO gestiegen.

3.2. Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft weist eine deutliche Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Vermögensgegenstände (-4.941 Tsd. EURO) auf. Die hohen sonstigen Vermögensgegenstände im Vorjahr sind im Wesentlichen auf Forderungen gegen das Finanzamt zurückzuführen, die in 2016 durch das Finanzamt beglichen wurden. Die liquiden Mittel (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) sind gegenläufig um 3.830 Tsd. EURO gestiegen.

Dem aus der Rechtswahrnehmung resultierenden Vermögen (insbesondere Forderungen und liquide Mittel in Höhe von 23.425 Tsd. EURO) stehen auf der Passivseite vor allem Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Wahrnehmungsberechtigten in Höhe von 19.490 Tsd. EURO und Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten von 988 Tsd. EURO gegenüber. Auf der Passivseite sind im Vergleich zum Vorjahr geringere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und gegenüber Wahrnehmungsberechtigten (insgesamt -917 Tsd. EURO), die im Wesentlichen daraus resultieren, dass mehr Sendeunternehmen als im Vorjahr bereits die unterjährige Abschlagszahlung zum Bilanzstichtag abgerufen haben, zu verzeichnen. Der Rückgang bei den Rückstellungen (-534 Tsd. EURO) ist zurückzuführen auf die Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche, die vollständig aufgelöst bzw. verbraucht wurden, da Lizenzverträge mit EPG-Betreibern abgeschlossen werden konnten, für die diese Rückstellungen in den Vorjahren gebildet werden mussten. Die Rückstellungen für die Ausschüttung der urheberrechtlichen Vergütung sind trotz einer höheren Ausschüttungssumme an die Wahrnehmungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr nur minimal gestiegen, da bereits im 4. Quartal 2016 im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung 2.316 Tsd. EURO mehr als im Vorjahr ausgeschüttet wurden.

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahresstichtag aufgrund von Veränderungen der Vermögenslage leicht gesunken (-1.163 Tsd. EURO).

3.3. Finanzlage

Die Finanzierung des Geschäftsbetriebs (Verwaltungskosten) erfolgt nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags, das heißt für die Wahrnehmungsberechtigten der Kurie Sendeunternehmen ausschließlich aus den Einnahmen, die die VG Media erwirtschaftet.

Dagegen werden die Wahrnehmungsberechtigten der Kurie Verleger, für die bisher kaum Einnahmen erzielt werden konnten, vorab an den Kosten beteiligt.

Die Wahrnehmungsberechtigten der Kurie Sendeunternehmen erhalten regelmäßig bereits im 4. Quartal eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung, die in 2016 bei 22.218 Tsd. EURO (im VJ 19.902 Tsd. EURO) lag.

Die Höhe der unterjährigen Abschlagszahlung im Verhältnis zu den im Geschäftsjahr erzielten Erlösen beeinflusst wesentlich die Höhe des Finanzmittelbestands am Ende des Geschäftsjahres.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand ist am Ende der Periode mit 14.958 Tsd. EURO deutlich höher als im Vorjahr (+ 2.830 Tsd. EURO). 1.000 Tsd. EURO sind darüber hinaus kurzfristig angelegt worden. Dem Finanzmittelbestand stehen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.918 Tsd. EURO und sonstige Rückstellungen in Höhe von 20.146 Tsd. EURO gegenüber. Somit war die VG Media auch in 2016 jederzeit dazu in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit enthält die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte sowie die Auszahlungen aus der Verteilung an die wahrnehmungsberechtigten Rechteinhaber.

3.4. Gesamtaussage

Das Geschäftsjahr 2016 ist für die VG Media gut verlaufen.

Das Geschäft wurde durch Abschluss vieler Lizenzverträge stabilisiert. Die Lizenzbedingungen regeln die grundsätzlichen Fragen, orientiert an dem Gesetz (VGG) und damit im Sinne der Rechteinhaber.

Das von der VG Media angestrebte verwaltungsgerichtliche Urteil hat zu den gewünschten Klarstellungen geführt. Die vor dem Verwaltungsgericht München ausgeurteilten Klarstellungen sind für die VG Media von großer Bedeutung. Sie legen den gesetzlichen Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften fest und beugen einer weiteren Ideologisierung des Rechts zu Lasten der Eigentümer und Rechteinhaber und zum vermeintlichen Vorteil der Nutzer vor. Die von der Staatsaufsicht vertretene Doppelzuständigkeit von Schiedsstelle und Staatsaufsicht für die materiell-rechtliche Prüfung von Tarifen hatte zu erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche der VG Media-Rechteinhaber geführt. Nutzer, wie die Mitglieder des Bundesverbandes der Musikindustrie und des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels, hatten sich bei der Durchsetzung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen pauschal auf das Tätigwerden der Rechtsaufsicht berufen. Gleichmaßen wichtig für das unternehmerische Vorgehen sind die Feststellungen des Gerichts zu den bei Verwertungsgesellschaften immer erforderlichen Pauschalierungen und Typisierungen, die das Gericht ausdrücklich zugesteht.

4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Das Lizenzgeschäft als Zweck der Gesellschaft ist, bezogen auf die Rechte der Sendeunternehmen bei Fortbestehen des nationalen und europarechtlichen Rechtsrahmens, nicht gefährdet.

Für 2017 geht die VG Media bei den Sendeunternehmen im Inland von leicht sinkenden Erlösen aus, da bei den Einnahmen aus der Wiedergabe von Funksendungen einmalige Zahlungen für die Vergangenheit, die noch in 2015 und 2016 erfolgten, entfallen.

Auch der Auslandsumsatz für die Sendeunternehmen der VG Media wird in 2017 voraussichtlich leicht sinken. Ursache hierfür sind Zusammenschlüsse großer Kabelnetzanbieter in den Niederlanden und Bulgarien, die zugleich zu einer geringeren Nachfrage der deutschen privaten Programme in den Paketen der Lizenznehmer führen. Außerdem führt die weltweite Verfügbarkeit von deutschsprachigen Bewegtbildinhalten im Internet (dazu zählen legale VoD-Angebote genauso wie illegale Streamingportale) zu einer rückläufigen Verwertung deutscher Programme durch Kabelnetzanbieter. Die instabilen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in süd-ost-europäischen Ländern, z. B. auf dem Balkan und in der Türkei, erschweren die Durchsetzung der Ansprüche zusätzlich.

Der Umsatz für die Presseverleger wird in 2017 deutlich zurückgehen. Bereinigt man das Ergebnis 2016 um den Sondereffekt der Nachzahlung wegen der Vergleichsvereinbarung mit einem der Suchmaschinenbetreiber, geht die VG Media von leicht steigenden Einnahmen für die Presseverleger aus.

Bei den Tarifen plant die VG Media derzeit keine wesentlichen Anpassungen. Lediglich der Tarif Presseverleger muss an das aktuelle Rechteportfolio angepasst werden. Diese Anpassung wird jedoch noch nicht zu signifikanten Veränderungen bei den Erlösen für die Presseverleger führen.

Gesamtverträge mit der DEGEMED Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V., der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), des DSSV e. V. Arbeitgeberverbandes deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen und des VDF Verband Deutscher Fitness- und Gesundheitsunternehmen e.V. laufen zum 31. Dezember 2017 aus. Hier wird die VG Media in 2017 Gesamtvertragsverhandlungen mit den einzelnen Verbänden aufnehmen. Sollten sich diese Verbände gegen den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages entscheiden, würde die VG Media den Mitgliedern alternative Möglichkeiten des Rechtserwerbs, z. B. Abschluss eines Lizenzvertrages für nicht verbandsgebundene Nutzer, anbieten, so dass das Risiko für Umsatzrückgänge aus diesen Verträgen gering ist.

Mit der Klage gegen die ZPÜ hofft die Gesellschaft auf eine europarechtskonforme Beteiligung der Sendeunternehmen an der sogenannten Privatkopievergütung. Die VG Media sieht sich durch die mittlerweile gefestigte europäische Rechtsprechung in der Durchsetzung des Rechts bestärkt. Eine Beteiligung würde zu nennenswerten Umsatzsteigerungen führen.

Die wichtige Chance zur Entwicklung der Gesellschaft liegt in der Durchsetzung der Ansprüche der Presseverleger. Die VG Media geht davon aus, dass die Ansprüche der Presseverleger durchsetzbar sind und zu signifikanten Erlösen führen. Die VG Media geht in diesem Sinne des Weiteren davon aus, dass sie auf dem Wege der Durchsetzung in 2017 Zwischenergebnisse erzielen wird.

Die Gesellschaft hofft in dem urheberrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht Berlin auf ein im Wesentlichen stattgebendes Urteil zu Gunsten der Gesellschaft, so dass Google zur Zahlung von Schadensersatz und zur Auskunft verpflichtet wird. Am 07. Februar 2017 fand vor dem Landgericht Berlin die mündliche Verhandlung in diesem Verfahren statt. Das Urteil wird für den 9. Mai 2017 erwartet. Selbst wenn das Landgericht Berlin in Übereinstimmung mit ihrem Urteil aus dem Februar 2016 die Klage der Gesellschaft ab Erteilung der Gratiseinwilligung für nicht durchsetzbar halten sollte, unterstellt die VG Media weiterhin, dass die Ansprüche auch für die Zeit von Oktober 2014 bis heute durchsetzbar sind. Die

Gratiseinwilligung konnte nämlich nur erreicht werden durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Die gegenteilige Entscheidung des Landgerichtes Berlin, wonach das Presseleistungsschutzrecht ausgewogene Verhältnisse störe und eine „Win-Win“ Situation zwischen Presseverlegern und Suchmaschinenbetreibern wie Google bestehe, ist falsch. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, den Gesetzgeber zu korrigieren. Das Urteil lässt keine Subsumtion unter die einschlägigen kartellrechtlichen Tatbestände erkennen. Die VG Media ist zuversichtlich, dass dieses Urteil durch den Kartellsenat des Kammergerichts Berlin oder den Bundesgerichtshof korrigiert wird. Abhängig von den Urteilen des Jahres 2017 wird sich eine neue Situation mit dem Verwerter Google ergeben. Die Google Inc. ebenso wie ihre Obergesellschaft Alphabet vermeiden auf der ganzen Welt präjudizierende Urteile, die eine Verwertung der Rechte durch den Betrieb der Suchmaschine ausdrücklich bestätigen. Wie im Falle der Verwertungsgesellschaft GEMA gegen die Google Schwestergesellschaft YouTube könnte Google u. U. Vergleichsbereitschaft zeigen.

Die Kostenquote wird in 2017 aufgrund der im vorherigen Absatz erläuterten leicht sinkenden Erlöse und leicht steigender Kosten in verschiedenen Bereichen (z. B. Gerichtskosten) ebenfalls leicht ansteigen. Da die VG Media die aus der Durchsetzung der abgeleiteten, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, der Leistungsschutzrechte und der Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die sonstigen Einnahmen an die wahrnehmungsberechtigten Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausschüttet, weist die VG Media immer ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben daher keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Kostenquote.

Berlin, den 23. Februar 2017

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Maren Ruhfus
Geschäftsführerin

Markus Runde
Geschäftsführer

Zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und dem Lagebericht hat der Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (bis 27. November 2016: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH), Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (bis 27. November 2016: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH), Berlin. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 23. Februar 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Roloff
Wirtschaftsprüferin

Meier
Wirtschaftsprüfer “

B) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR 2016

Am 01. Juni 2016 ist das neue Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) in Kraft getreten. Das VGG hat in Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt grundlegende strukturelle Umgestaltungen für Verwertungsgesellschaften zur Folge. Erforderlich waren die Anpassung der Satzung und der Verteilungspläne der VG Media sowie der Umbau der Gremienstruktur und die Wahl eines Aufsichtsrats, der den bisherigen Beirat ablöst. Im Übrigen wird auf den Lagebericht verwiesen.

C) ABGELEHNT ANFRAGEN VON NUTZERN BETREFFEND DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

Im Geschäftsjahr 2016 hat die VG Media eine Lizenzierung der Exaring AG nach dem Tarif „Weitersendung (Kabelnetzbetreiber)“ abgelehnt. Nach Auffassung der VG Media handelte es sich bei dem Angebot weder um eine Kabelweitersendung noch um eine Weitersendung über ein geschlossenes IPTV-Netz und darum nicht um eine Nutzung im Sinne des Tarifs und nicht um die Nutzung von Rechte, die auch von der VG Media wahrgenommen werden.

D) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtsform

Die VG Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 83.000,00.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber-

und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH erfolgte in 2001. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte im Zuge der letzten Satzungsänderung, die am 28. November 2016 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

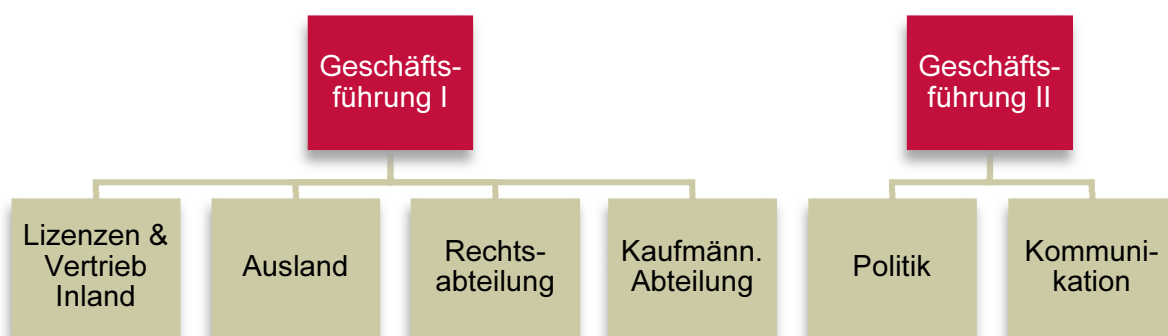
Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

II. Organisationsstruktur

Zum 31. Dezember 2016 vertritt die VG Media 74 nationale und internationale Fernseh- und 101 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte von 228 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, die von Presseverlegern betrieben werden.

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der VG Media in der Fassung vom 23. November 2016 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen. Bis zum 23. November 2016 waren die Gesellschafterversammlung, der Beirat und die Berechtigtenversammlung die Organe.

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2016 durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Es wurden keine Prokuren erteilt.



E) VON DER VG MEDIA ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es nicht.

F) VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN IN § 18 ABS. 1 VGG GENANNTEN PERSONEN

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr 2016 EURO 700.000.

Der Aufsichtsrat wurde am 23. November 2016 bestellt und hat seit seiner Bestellung noch nicht getagt, so dass in 2016 nur Beiratsvergütungen in Höhe von insgesamt EURO 35.000 gezahlt wurden.

G) FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung:

Einnahmen bzw. Erlöse 2016			
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	22.918.246,02 EURO
		Ausland	10.226.197,66 EURO
	Hörfunk	Deutschland	8.881.468,70 EURO
		Ausland	133.966,09 EURO
Verleger			707.820,00 EURO
Summe			42.867.698,47 EURO

Bei den Einnahmen aus den Rechten handelt es sich um sogenannte durchlaufende Posten, die die VG Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten gemäß den VG Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet. Bei der erstmaligen Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen werden - zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit - die Berechtigten auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Diese Vorgehensweise wird derzeit bei den Berechtigten der Kurie Verleger angewandt, da hier die Einnahmen geringer sind als die Kosten.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt.

Die Berechtigten der VG Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie der Sendeunternehmen und die Kurie der Presseverleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuzuordnende Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweils hiervon betroffenen Kurie allein zu tragen. Die je Kurie auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden. Da die Kosten bei den Berechtigten der Kurie Verleger derzeit die Einnahmen übersteigen, zahlen zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit die Berechtigten der Kurie Verleger vorab die Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte. Die Umlage für die vorab und anteilig durch die Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans Leistungsschutzrecht Presse Deutschland in entsprechender Anwendung.

Sämtliche Betriebs- und Finanzkosten der VG Media standen im Geschäftsjahr 2016 im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung, so dass sich keine Angaben gemäß der Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2. b cc VGG ergeben.

Die Betriebs- und Finanzkosten wurden nach Abzug der sonstigen Erlöse und der Zinserträge, wie im Absatz zuvor erläutert, von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen bzw. den Berechtigten der Kurie Verleger nach Abzug der Einnahmen, die mit der Rechtewahrnehmung erzielt wurden, in Rechnung gestellt.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.

		Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (= Kostenumlage: Aufwand abzgl. sonstiger Erlöse und Zinserträge)	prozentualer Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten
Ausschüttung Fernsehen	Einnahmen aus Deutschland	2.336.155,13 EURO	9,48%
	Einnahmen aus dem Ausland	962.777,44 EURO	9,48%
Ausschüttung Hörfunk	Einnahmen aus Deutschland	914.699,49 EURO	9,48%
	Einnahmen aus dem Ausland	12.705,30 EURO	9,48%
Kostenumlage Sendeunternehmen		4.226.337,36 EURO	
Kostenumlage Verleger		2.567.038,54 EURO	lediglich die Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung i. H. v. 707.827,70 EURO wurden von den Betriebs- und Finanzkosten abgezogen
Summe Kostenumlage Sendeunternehmen und Verleger		6.793.375,90 EURO	
verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge		33.697,81 EURO	
Gesamtaufwand für Kostenumlage 2016		6.827.073,71 EURO	

Der Aufwand für die Kostenumlage enthält die Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 in Höhe von EURO 4.869.035,12 zuzüglich der von der GEMA einbehaltenen Inkassokosten in Höhe von EURO 2.018.225,97. Die Inkassokosten wurden vor Auszahlung der Erlöse an die VG Media von der GEMA abgezogen. Die Kostenumlage für die Auflösung von Rückstellungen aus Vorjahren ist in Höhe von EURO 15.029,80 zu addieren. Abzuziehen sind für 2016 gebuchte Aufwendungen in Höhe von EURO 1.400,79, die bereits in Vorjahren die Ausschüttungen reduziert haben. Weiterhin sind gebuchte Aufwendungen in Höhe von EUR 73.816,38 abzuziehen. Es handelt sich um Rückstellungen für Rückzahlungs-ansprüche, welche die zu verteilenden Erlöse 2016 wiederum reduzieren.

III. Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen:

a) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung	Einnahmen 2016 aus	
Fernsehen	Deutschland	22.310.964,86 EURO
	Ausland	9.188.853,60 EURO
Hörfunk	Deutschland	8.729.992,31 EURO
	Ausland	121.260,79 EURO
Summe		40.351.071,56 EURO

Die den Berechtigten 2016 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von EURO 40.266.349,23, zuzüglich EURO 84.722,33 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, welche die Vorjahre betreffen und welche nunmehr zugewiesen werden konnten.

b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung	Einnahmen 2016 aus	
Fernsehen	Deutschland	22.310.964,86 EURO
	Ausland	9.188.853,60 EURO
Hörfunk	Deutschland	8.729.992,31 EURO
	Ausland	121.260,79 EURO
Summe		40.351.071,56 EURO

Alle zugewiesenen Beträge werden an die Berechtigten ausgeschüttet und entsprechen der Summe der zugewiesenen Beträge.

c) Ausschüttungstermine

		Unterjährige Abschlagzahlung	Ausschüttung
Fernsehen	Deutschland	18. November 2016	29. März 2017
	Ausland	18. November 2016	29. März 2017
Hörfunk	Deutschland	18. November 2016	05./08. Mai 2017
	Ausland	entfällt	28. März 2017

Zu den genannten Terminen wurden die Ausschüttungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die entsprechende Auszahlung erfolgt/e jeweils, nachdem die Berechtigten der VG Media die für die Auszahlung aktuelle Bankverbindung mitgeteilt und die unterzeichnete Freistellungserklärung zurückgesandt haben.

d) Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden:

Ausschüttung für		
Fernsehen Ausland	2013	13.197,26 EURO
	2014	5.396,58 EURO
	2015	1.623,31 EURO
	2016	321.638,66 EURO
Summe		341.855,81 EURO

Hierbei handelt es sich um Vergütungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2016 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sind diese Beträge in dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthalten.

e) Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2016, die den Berechtigten zugewiesen, aber bisher noch nicht an sie ausgeschüttet wurden.

f) Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.

g) Zum 31. Dezember 2016 hat die VG Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten i.S.d. § 30 VGG.

IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

		a. Einnahmen von anderen Verwertungsgesellschaften		b. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den Einnahmen	
		in EURO *		in EURO *	
		Kategorien der wahrgenommenen Rechte			
		Fernsehen	Hörfunk	Fernsehen	Hörfunk
GEMA	Deutschland	10.669.523	5.476.284	1.333.690	684.535
VFF	Deutschland	186.149	0	6.012	0
CopyDan	Dänemark	448.649	138.936	16.965	5.831
EAÜ	Estland	19.728	0	1.972	0
Kopioisto	Finnland	972	0	58	0
IHM	Island	26.457	0	523	0
HDS ZAMP	Kroatien	50.179	0	5.017	0
LATGAA	Litauen	80.708	0	7.263	0
ZAMP	Mazedonien	6.290	0	606	0
Norwaco	Norwegen	2.154	0	37	0
VGR GmbH	Österreich	1.964.103	0	116.953	0
CopySwede	Schweden	6.024	0	512	0
Artisjus	Ungarn	77.092	0	10.793	0
Summe		13.538.028	5.615.220	1.500.401	690.366

* Es wurde auf volle Euro abgerundet.

Es wurden keine weiteren Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechtsinhaber verteilt, so dass auch keine Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechtsinhaber entstanden sind.

H) GESONDERTER BERICHT

Die VG Media hat im Geschäftsjahr 2016 keine Beträge für die Förderung sozialer und kultureller Zwecke gemäß § 32 VGG aufgebracht.

Berlin, den 28. August 2017

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin



Markus Runde

Geschäftsführer

Anlage 2

Bescheinigung nach
prüferischer Durchsicht

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (bis 27. November 2016: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH), Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Berlin, den 28. August 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Roloff
Wirtschaftsprüferin



Meier
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.